

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

No. 621.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 21. Oktober 1901.

Verordnung

zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 21. Oktober 1901.

Zur Ausführung der §§ 3, 10, 11 und 12 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 wird hiermit verordnet, was folgt:

I.

Die nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige der Betriebe, in welchen getrocknete Früchte oder eingedickte Moststoffe bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs verwendet werden, ist von dem Inhaber vor dem Beginn des Geschäftsbetriebs in der Stadt Gera bei dem Stadtrathe, im Uebrigen bei den kaiserlichen Landrathsämtern zu bewirken.